

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Modellfluggruppe Wangen besteht ein Verein in Wangen bei Olten gemäss Art. 60 ff (ZGB).

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die MG bezweckt die Förderung des Modellflugsports und die Kameradschaft unter ihren Mitgliedern.

Art. 3 Organisation

- 3.1 Die Organe der MG Wangen sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Februar- und Juni-Versammlung
- c) Der Vorstand

- 3.2 Die GV ist das oberste Organ der MG Wangen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

- 3.3 Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen auf Beschluss der GV, des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder dies wünschen.
- 3.4 Sämtliche Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst.
- 3.5 In die Kompetenz der GV fallen:
- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten
 - b) Wahl des Obmanns (Präsident)
 - c) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
 - d) Abnahme des Jahresberichtes des Obmanns
 - e) Abnahme der Jahresrechnung
 - f) Abnahme des Budget-Voranschlages
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h) Festsetzung der Bussengelder
 - i) Ernennung von Ehremitgliedern
 - k) Auflösung der MG
- 3.6 Die Traktanden sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage zuvor.
- 3.7 Die Teilnahme an der GV ist für sämtliche Mitglieder obligatorisch. Unentschuldigte Absenzen werden mit Bussen geahndet. Die Entschuldigungen müssen schriftlich vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 4 Der Vorstand

- 4.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.
- 4.2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
- 4.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen:
- a) Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
 - b) Verwaltung der Finanzen
 - c) Organisation von Veranstaltungen
 - d) Vertretung des Vereins nach aussen
 - e) Herausgabe der Club-Nachrichten
 - f) Überwachung der Innehaltung aller bestehenden Vorschriften, der Statuten und Reglemente.
 - g) Ausarbeitung der für den Gruppenbetrieb nötigen Reglemente.

Art. 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Die MG Wangen besteht ausschliesslich aus Mitgliedern die dem Aero Club der Schweiz angeschlossen sind.
- 5.2 Das Eintrittsgesuch muss in jedem Fall schriftlich auf offiziellem Formular dem Präsidenten eingereicht werden. Die provisorische Aufnahme erfolgt, unter Vorweisung einer Privathaftpflichtversicherung, durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes und ist von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen. Das prov. Mitglied ist nicht beitragspflichtig. Bei der nächsten Versammlung muss über die Aufnahme entschieden werden. Die Aufnahme erfolgt nur bei persönlicher Anwesenheit an einer der drei offiziellen Versammlungen.
- 5.3 Personen die sich dem Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und haben nur noch den AeCS-Beitrag zu entrichten, solange sie noch aktiv den Modelflugsport betreiben.
- 5.4 Jedes Mitglied ist zur Mitarbeit in der MG Wangen verpflichtet. Es kann vom Vorstand oder von einem gewählten Komitee jederzeit aufgeboten werden.
- 5.5 Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- 5.6 Ist bis zum 15. Dezember der Beitrag für das folgende Jahr nicht entrichtet, wird das Mitglied von der Liste gestrichen.
- 5.7 Der Ausschluss kann jederzeit erfolgen, wegen unehrenhaften Benehmens, Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Reglemente oder Interessen der MG. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist entgeltig und ohne Angabe von Gründen. Bei Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, mit der Mitteilung an den Betreffenden, die Publikation in den Club-Nachrichten.
- 5.8 Für den Austretenden oder Ausgeschlossenen bleiben die bis zum Ausscheidungsdatum eingegangenen Verpflichtungen bestehen. Der Anspruch an das MG Wangen-Vermögen erlischt.

Art. 6 Finanzen

- 6.1 Die Einnahmen der MG Wangen bestehen aus
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Überschüssen aus Veranstaltungen
 - c) Anderen Zuwendungen
- 6.2 Die MG Wangen haftet nur bis zur Höhe des eigenen Vermögens. Die Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.
- 6.3 Die Kontrollstelle wird mit zwei Revisoren besetzt, deren ununterbrochene Amtsdauer nicht mehr als zwei Jahre beträgt. An der GV wird abwechselungsweise ein Revisor für ein weiteres Jahr in seinem Amte bestätigt und ein anderer neu gewählt. Die Revisoren haben die Jahresrechnung, Bücher und Belege zu prüfen und der GV Bericht zu erstatten. Sie sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Kassaführung zu nehmen.

Art. 7 Auflösung

- 7.1 Die Auflösung der MG Wangen beschliesst die GV.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Vorstehende Statuten können an der GV von zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden abgeändert werden. Mit Annahme der neuen Statuten erlischt die Gültigkeit der bisherigen Statuten. Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Statutenversammlung vom 14. Oktober 1977 in Gunzgen angenommen.

Gunzgen, 14. Oktober 1977

Der Präsident:
Fritz Schneider

Der Aktuar:
Jürg Beyeler